

Stadt Schmölln / Thüringen

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Schmölln · Postfach 1148 · 04621 Schmölln

Auskunft erteilt: Sven Schrade
Zimmer: 7
Telefon: 034491 76-100
Telefax: 034491 76-110

E-Mail: buergermeister@schmoelln.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

19. Januar 2023

Ihre Fragen mit E-Mail vom 12. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Keller,

hiermit beantworte ich Ihnen nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Ihre Fragen im Zuge der Beratungen zum Haushaltsentwurf 2023.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts werden in den Jahren 2024 bis 2026 optimistisch mit deutlichen Steigerungen in den Positionen

-Gewerbsteuer und

-Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

veranschlagt. Gegenüber einer stetigen Steigerung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer fällt auf, daß bei der Gewerbesteuer nach einem Einbruch im Jahre 2023 in den Folgejahren mit jährlichen Zunahmen von drei- bis vierhunderttausend Euro gerechnet wird.

Frage 1: Auf welcher Basis beruht diese Annahme, welche Planung ergibt sich bei Nichteintritt dieser Annahme?

Antwort: Die Prognose der Einnahmen in den Finanzplanungsjahren wird auf Grundlage der letzten vorliegenden Steuerschätzung vorgenommen. Wir übernehmen betreffend die Einnahmen bei den Anteilen der Einkommenssteuer mithin vorgegebene Prognosedaten, die realistisch scheinen und denen Berechnungen des Arbeitskreises der Steuerschätzer zu Grunde liegen. Das Thüringer Finanzministerium regionalisiert die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung (Bund) für Thüringen und leitet diese an den Gemeinde- und Städtebund Thüringen weiter. In der Steuerschätzung werden Prognosen für die Entwicklung der Gemeinschaftssteuern (Einkommens- und Umsatzsteuer) und örtlichen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes veröffentlicht.

Die zu erwartenden Einnahmen wurden entsprechend der Novembersteuerschätzung, welche seit 02.11.2022 vorliegt, in den aktuell vorliegenden Haushaltsentwurf übernommen.

Die Steuerschätzung wird jährlich im Mai und im November aktualisiert. Für die Planung des Haushaltes ist die aktuellste Schätzung zu verwenden. Sollte es zu einer abweichenden

Hausanschrift:
Markt 1
04626 Schmölln

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land
VR-Bank Altenburger Land eG

IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60 BIC: HELADEF1ALT
IBAN: DE91 8306 5408 0000 0630 10 BIC: GENODEF1SLR

Entwicklung kommen, was sehr wahrscheinlich ist, müssen die Planwerte, wie jedes Jahr, angepasst werden.

Die Ausgabenposition Personalkosten, Hauptgruppe 4, wurde nach den drastischen Steigerungen der Vorjahre über den gesamten Zeitraum bis 2025 sehr zurückhaltend gesteigert.

Frage 2: Wie realistisch ist diese Annahme?

Antwort: Die Ausgaben für Personalkosten im Finanzplanungszeitraum wurden im vorliegenden Entwurf mit einer Steigerung von 1% jährlich veranschlagt. Dieses Vorgehen ist im kommunalen Bereich nicht unüblich, teilweise werden noch niedrigere oder negative Steigerungsraten angesetzt. Die Entwicklung der Personalkosten in den Folgejahren ist schwer zu prognostizieren, da keine Kenntnisse über Tarifabschlüsse in den nächsten 4 Jahren vorliegen. Altersbedingte Abgänge und Neueinstellungen in niedrigeren Entgeltstufen bzw. Erfahrungsstufen führen zu teilweise erheblichen Einsparungen. Personalreduzierung kann als Instrument zur Steuerung genutzt werden.

In den Finanzplanungsjahren werden keine maßgeblichen Steigerungen angenommen, da keine wesentlichen Änderungen, wie beispielsweise eine Rekommunalisierung von Unternehmen oder Eingliederungen von Gemeinden geplant sind.

Bei weiteren Ausgaben des Verwaltungshaushalts fällt auf, daß in den Hauptgruppe Sächlicher Verwaltungs-und Betriebsaufwand, Hauptgruppen 5/6 nach der „Explosion“ 2023 keine bzw. nur unwesentliche Steigerungen der Ausgaben bis 2026 geplant sind.

Frage 3: Wie realistisch ist diese Annahme, welche Konsequenzen drohen bei Eintritt ungeplanter Steigerungen?

Antwort: Die erhebliche Steigerung der Kosten in den Hauptgruppen 5 und 6 ist wesentlich auf eine Änderung der Veranschlagung von Planansätzen zurückzuführen. Dies wird auf Seite 10 und auf Seite 34 des aktuell vorliegenden Haushaltsplanentwurfes erläutert: „Eine wesentliche Veränderung gegenüber der Vorjahresplanung wurde im Abschnitt 63000 Gemeindestraßen vorgenommen. Die bisher in Gruppierung 679 als Innere Verrechnung veranschlagten Ausgaben für die Straßenentwässerung werden nach Hinweis durch die Kommunalaufsicht (Schreiben vom 08.11.2022) in der Gruppierung 54 (Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen) geplant. Aufgrund dieser Änderung steigen die Ausgaben in der Gruppierung 54 um 667.300 Euro. Die Ausgaben für die Innere Verrechnung sinken analog.“ Weiterhin müssen die bisher als Innere Verrechnung erfassten Einnahmen zukünftig in der Hauptgruppe 1 als Gebühr abgebildet werden.

Neben dieser aufkommensneutralen haushaltsrechtlichen Änderung kommt es zu tatsächlichen Ausgabensteigerungen. Diese sind auf die derzeit vorherrschende Energiekrise zurückzuführen. Maßnahmen des Bundes wie beispielsweise die Gaspreisbremse führen zu einer Reduzierung der Kosten. In welchem Ausmaß Kostensteigerungen im Jahr 2023 auftreten und kompensiert werden ist noch nicht abschätzbar. Auch die aktuelle Entwicklung des Ölpreises gibt Grund zur Hoffnung, dass die Ausgaben in Zukunft wieder sinken könnten. Es wird angenommen, dass es in den Folgejahren zu einer deutlichen Entspannung kommen wird. Neben dem Bund stellt auch das Land Zuschüsse zur Kompensierung der Mehrkosten zur Verfügung, aktuell ist noch unklar, wie und in welcher Höhe die Kommunen davon profitieren.

Sollte es im Jahr 2023 zu weiteren ungeplanten Steigerungen kommen, kann kurzfristig über Ausgabensperren bzw. einen Nachtragshaushalt gegengesteuert werden. Sollten in den Folgejahren weitere Kostensteigerungen eintreten, wird dies in den Haushaltsplänen 2024 bis 2026 berücksichtigt werden.

Prinzipiell können unvermeidbare Kostensteigerungen durch Einsparungen in anderen Bereichen oder die Erhöhung der Einnahmen kompensiert werden. Ob höhere Zuweisungen zur Kompensation ausreichen wird kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Finanzplanung für 2023 und die Folgejahre enthält als wesentlichen Bestandteil erhebliche Kreditaufnahmen, die bis Ende des Jahres 2025 eine Gesamtverschuldung der Stadt in Höhe von 10.380.000 € vorsehen. Die Belastung des Verwaltungshaushalts durch den sich daraus ergebenden Kapitaldienst wird sich nach den vorliegenden Planungsunterlagen auf 1.829.500 € im Jahre 2025 erhöhen.

Frage 4: Von welchen Zinsszenarien wurde bei der Erarbeitung dieser Planung ausgegangen, wurden dazu verschiedene Varianten geprüft, welches wurde zugrundegelegt?

Antwort: Die Höhe des Zinssatzes variiert stark und kann für die Folgejahre nicht prognostiziert werden. In der vorliegenden Planung wurde ein Zins von 2,8 % angesetzt. Dies entspricht den aktuell möglichen Konditionen. Mit Stand 13.01.2023 liegt der Zinssatz für einen Kommunalkredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von 10 Jahren bei 2,71 %. Je nach Ausgestaltung der Konditionen schwankt der Zinssatz zwischen 2,69 % und 3,02 %. Diese beispielhaften Konditionen wurden bei der KfW Bank abgerufen.

Die Höhe der geplanten Kreditaufnahmen wurde noch einmal überarbeitet. Im aktuellen Entwurf wurden in den Jahren 2023 bis 2026 Kreditneuaufnahmen in Höhe von 8,5 Mio. Euro veranschlagt. Da in den Jahren 2024 und 2026 Altkredite vollständig getilgt werden und auslaufen fällt die Nettokreditaufnahme im Jahr 2026 wieder negativ aus (d.h.: die Stadt würde mehr Kredite tilgen als neu aufnehmen). Grundsätzlich fällt die Entscheidung über die Kreditaufnahmen wie bekannt der Stadtrat. Die geplanten Kreditaufnahmen im Finanzplan sind unverbindlich und führen zum Ausgleich des Finanzplans. Alternativ zur Kreditaufnahme kann genauso über eine Streichung von Maßnahmen im Finanzplan diskutiert werden. Auch dies obliegt dem Stadtrat.

Die steigende Belastung des Verwaltungshaushalts infolge erhöhtem Kapitaldienst wird nach den vorliegenden Unterlagen der 3. HH-Beratung ausschließlich durch höher geplante Einnahmen bei Gewebesteuer und Gemeindeanteil finanziert. Ausgehend von der derzeitigen prekären Haushaltslage der Stadt ergibt sich daraus weiter folgende Frage:

Frage 5: Trifft es zu, daß die Stadt Schmölln in absehbaren Zeiträumen nicht in der Lage sein wird, ihre wirtschaftliche Situation entscheidend zu verbessern?

Antwort: Die Stadt Schmölln ist durchaus in der Lage ihre eigene wirtschaftliche Situation kurzfristig zu verbessern. Dies wäre durch einfache, schnelle Maßnahmen wie beispielsweise Steuer- und Gebührenanpassungen möglich. Das Niveau der Steuer- und Gebührenhöhen liegt in einigen Bereichen noch deutlich unter dem anderer, vergleichbarer Kommunen. Um eine weitere Belastung der Bürger zu vermeiden wurde von Seiten der Verwaltung jedoch davon abgesehen weitere Steueranpassungen und Gebührenerhöhungen in den Planentwurf aufzunehmen.

Die Stadt Schmölln konnte bisher einen sehr großen Anteil der Ausgaben über die Einnahmen aus der Gewerbesteuer finanzieren. Dies ist auf die bisher erfolgreiche Ansiedlungspolitik zurückzuführen. Schmölln gilt aufgrund seiner Lage und anderer weicher Standortfaktoren als attraktiver Wirtschaftsstandort. Dies hat sich nicht geändert, denn wie in der Vergangenheit konnte die Stadt Schmölln in den letzten Jahren weitere Unternehmen im Gemeindegebiet ansiedeln. Zusätzliche Ansiedlungen von Unternehmen in den kommenden Jahren sind bereits beschlossen bzw. angekündigt. Die bestehenden Gewerbegebiete sind fast vollständig ausgelastet.

Auf die Entwicklung des Weltmarktes und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hat die Stadt Schmölln keinen Einfluss. Derzeit leiden auch die in Schmölln

ansässigen Unternehmen unter den vorherrschenden Verhältnissen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation in den Folgejahren wieder entspannt und sich die Einnahmen aus der Gewerbesteuer wieder erhöhen. Grundsätzlich bleibt festzustellen: die Haushaltssituation in 2022 und 2023 ist im Wesentlichen durch die Einnahmeausfälle im Bereich der Gewerbesteuer geprägt und stellt kein strukturelles Haushaltsdefizit dar. Denn wir haben im Jahr 2022 mit einer Haushaltssperre gegengesteuert und könnten dies im Bedarfsfall auch in 2023 wieder tun.

In der Hauptgruppe 3, Einnahmen des Vermögenshaushalts zeigt die vorliegende Planung, daß sich im hier in Rede stehenden Zeitraum die wirtschaftlichen Spielräume derart verringern werden, daß voraussichtlich nach 2026 Mittel für planmäßige Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Jahre 2026 sind trotz einer vorgesehenen Neukreditaufnahme von noch immer 624.300 € lediglich Einnahmen des Vermögenshaushalts von insgesamt 4.178.200 € geplant, wobei davon 1.829.500 € für den Mindestkapitaldienst benötigt werden.

Frage 6: Trifft es zu, daß die Stadt weder in dem genannten Zeitraum noch in den Folgejahren in der Lage sein wird, nennenswerte Zuführungen an den Vermögenshaushalt vorzunehmen bzw. Rücklagen zu bilden?

Antwort: Es ist zu unterscheiden zwischen der Zuführung zum Vermögenshaushalt und der Zuführung zur allgemeinen Rücklage. Denn die Pflichtzuführung (in Höhe der Kredittilgung) zum Vermögenshaushalt ist immer und in jedem Fall gewährleistet. Darüber hinaus kann – anders als in der Fragestellung suggeriert – eine zusätzliche Zuführung zum Vermögenshaushalt in den Jahren 2025 und 2026 für planmäßige Investitionen realisiert werden.

Im Jahr 2026 setzen sich die Einnahmen des Vermögenshaushaltes unter anderem aus der Neukreditaufnahme in Höhe von 653.100 Euro und der Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.829.500 Euro zusammen. Die Zuführung stellt den Überschuss des Verwaltungshaushaltes insgesamt dar. Die Pflichtzuführung im Jahr 2026 beträgt 735.400 Euro (Ausgabe des Vermögenshaushaltes in Hauptgruppe 97). Darüber hinaus können 1.094.100 Euro zusätzlich im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zuführungen an die allgemeine Rücklage nur durch Überschüsse aus dem Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden können. Konkretisiert werden können die geplanten Entnahmen bzw. Zuführungen aus der allgemeinen Rücklage erst durch den Jahresabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres. So ist bspw. schon jetzt erkennbar, dass von der geplanten Entnahme aus der Rücklage des Haushaltes 2022 in Höhe von 963.000 Euro nicht in voller Höhe Gebrauch gemacht werden muss. Das heißt, es verblieben in 2022 mehr Mittel in der Rücklage als geplant.

Frage 7: Trifft es weiter zu, daß die Stadt auch nach 2026 ohne weitere Neuverschuldung selbst geförderte Investitionen nicht mehr planen kann, da Mittel zur Darstellung des notwendigen Eigenmittelanteils nicht mehr generiert werden können?

Antwort: Dies trifft nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Schrade